

Abschrift.Eidgenössisches
VolkswirtschaftsdepartementDringend.

VI.- 8 - Int. 9.

Bern, den 3. Februar 1932.

An das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement,

Bern.

Herr Bundesrat,

Der Bundesratsbeschluss über die Durchführung der mit verschiedenen Ländern getroffenen Devisenabkommen hat, wie Sie wissen, die Schweizerische Bankiervereinigung veranlasst, an ihre Mitglieder ein Zirkularschreiben zu senden, in welchem Art. 8 des Bundesratsbeschlusses als ungesetzlich erklärt und beigefügt wird, dass es den Mitgliederbanken überlassen bleibe, ob und in welchem Umfange sie den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses Folge geben wollen.

Um dem durch dieses Zirkularschreiben geschaffenen unhaltbaren Zustande ein Ende zu bereiten, hat die Handelsabteilung eine Konferenz mit der Bankiervereinigung einberufen, welche am 28. Januar stattfand und woran als Vertreter Ihres Departements der Chef der Justizabteilung, Herr Direktor Kuhn, teilnahm.

Wir glaubten, dass in dieser Konferenz die von seiten der Bankiers erhobenen Einwände richtiggestellt und die von der Bankwelt erhobenen Bedenken zerstreut worden seien. Auf jeden Fall war man bei dieser Konferenz zu dem Ergebnis gelangt, wie der Vorsitzende, Herr Direktor Stucki, noch ausdrücklich im Schlussvotum hervorhob, dass die Bankiervereinigung das Zirkularschreiben zurückziehe, worauf die Nationalbank mit den Vertretern der Banken sich über eine entgegenkommende Interpretie-



rung von Art. 8 des Bundesratsbeschlusses verständigen würde. Es war in jener Konferenz ausserdem darauf hingewiesen worden, dass die Zurücknahme des Zirkulars höchst dringend sei, da jeder Tag für das Clearingabkommen einen Verlust von hunderttausenden von Franken bedingen müsse.

Wir erhalten nun soeben von der Nationalbank wie auch vom Vorort, die beide an der erwähnten Konferenz vom 28. Januar vertreten waren, die Mitteilung, dass die Bankiervereinigung das Zirkular noch nicht zurückgezogen habe, sondern darauf bestehe, die Nationalbank müsse zuvor eine Erklärung abgeben, durch welche die Bestimmungen von Art. 8 des Bundesratsbeschlusses für die Bankwelt mehr oder weniger hinfällig würden. Selbstverständlich weigerte sich Herr Präsident Bachmann, eine derartige Erklärung auszustellen.

Durch dieses Verhalten der Bankiervereinigung wird eine richtige Durchführung der Devisenabkommen immer mehr hinausgeschoben, kostbare Zeit geht verloren und grosse Summen werden in der Zwischenzeit direkt ausbezahlt werden, welche infolgedessen für den Clearingverkehr und damit für die schweizerischen Exporteure verloren gehen.

Es will uns scheinen, dass das Verhalten der Bankiervereinigung nicht nur eine Missachtung der in der Konferenz erzielten Einigung, sondern einen Verstoss gegen die Staatsautorität darstellt.

Wir glauben daher, dass es in die Kompetenz Ihres Departements fällt, die Bankiervereinigung auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche die im Zirkularschreiben enthaltene Aufforderung zur Missachtung eines Bundesratsbeschlusses nach sich ziehen müsste. Ebenso dürfen wir Ihnen anheimstellen, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche die Umstände allenfalls erfordern sollten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches
Volkswirtschafts-Departement
(gez.) Schulthess